

Öffentliche Sitzung des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg

SITZUNGSPROTOKOLL

Dienstag, 29. Oktober 2019

Geschäftsnummer: 1 U 142/19

Gegenwärtig

Richter am Landgericht
Justizangestellte

als Einzelrichter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Versicherung AG ./.

erschienen bei Aufruf:

für den Kläger Rechtsanwalt [REDACTED],

für die Beklagte Rechtsanwalt

Anträge:

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14. August 2019, Bl. 65 d. A.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16. Juli 2019 und beantragt hilfsweise, das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Formalien der Berufung sind geprüft; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Senat führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Senat nimmt Bezug auf seinen Hinweis vom 30. September 2019 und erklärt, dass er auch angesichts des ergänzenden Vorbringens des Klägers mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2018 daran festhält, weil die substantiierte Darlegung der fehlenden Finanzierungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt wohl erfolgen muss, zu dem der Schaden, hier der Nutzungsausfall, nicht eingetreten ist.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Klägervertreter erklärt, dass er die Warnfunktion der Mitteilung so versteht, dass allein auch ein recht pauschal gehaltener Hinweis zunächst genügt, der ggf. im weiteren Verfahren weiter substantiiert werden kann. Dass schon mit der Anspruchstellung eine detaillierte Vermögensauskunft erteilt werden soll, überspannt in der Praxis die Anforderung.

b. u. v.

Nach Anhörung der Parteien wird der Streitwert auf 7.150,00 Euro festgesetzt.

Eine Entscheidung ergeht am Ende des Sitzungstages.

Die Sitzung wird geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Sache am Schluss der Sitzung erscheint für die Parteien niemand.

Sodann wird das als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommene Urteil durch Bezugnahme auf die Urteilsformel verkündet.



Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 U 142/19 OLG Naumburg

5 O 84/19 LG Halle

Verkündet am: 29.10.2019

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand,

Geschäftszeichen:

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],

Geschäftszeichen:

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 2019 durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Halle vom 21. Juni 2019 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Von der Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Forderungen oder Ergänzungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 543 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Das angefochtene Urteil des Landgerichts beruht auf einer Rechtsverletzung, weil es dem Kläger über die Reparaturdauer des Fahrzeugs hinaus eine Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen hat, obwohl ihm diese nach § 7 Abs. 1 StVG oder §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG nicht zusteht.

Der Senat hat die Parteien, worauf hier ergänzend Bezug genommen wird, bereits darauf hingewiesen, dass der Geschädigte, der vom Schädiger eine Nutzungsausfallentschädigung für einen die Reparaturdauer überschreitenden Zeitraum verlangt, bereits mit der Anspruchsbeurteilung die Umstände und Gründe substantiiert darzulegen hat, die die Verzögerung belegen. Hieran hält der Senat auch nach der mündlichen Verhandlung fest.

Hinter diesen Anforderungen ist der Kläger zurückgeblieben. Er hat mit der Anspruchsbeurteilung ohne weitere Konkretisierung lediglich behauptet, dass er zu einer Vorfinanzierung der Reparaturkosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei. Damit aber war der Beklagten eine zuverlässige Einschätzung des Risikos der Entstehung eines zusätzlichen Schadens nicht möglich, sie konnte nicht im Ansatz überprüfen, ob der Kläger tatsächlich nicht in

der Lage sein würde, seiner aus § 254 Abs. 1 Satz 1 BGB folgenden Pflicht zur Schadensminderung nachzukommen.

Eine substantiierte Darlegung der näheren Umstände für die Reparaturverzögerung wäre dem Kläger zusammen mit der Anspruchsbegründung ohne weiteres möglich gewesen. Er hätte seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse kurz schildern und darlegen können, aus welchen Gründen ihm deshalb eine Vorfinanzierung nicht möglich sein soll. Dies überspannt die Anforderungen an die Schadensbegründung erkennbar nicht. Zu Recht weist die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zu weiteren Ausführungen des Klägers schon deshalb Anlass bestand, weil er Ersatzansprüche für die Beschädigung eines sehr wertvollen Fahrzeugs geltend machte, so dass sich für die Beklagte nicht sofort erschließen musste, dass dem Kläger die Vorfinanzierung der Reparatur nicht möglich sein würde.

Dieses Versäumnis konnte der Kläger mit der Vorlage der Kontoauszüge im August 2018, die im Zuge der Vorbereitung der gerichtlichen Auseinandersetzung erfolgte, schon deshalb nicht nachholen, weil der Schaden zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten und von der Beklagten durch eine zügigere Schadensregulierung somit nicht mehr abgewendet werden konnte. Hinzu kommt, dass sich den vorgelegten Kontoauszügen auch nur ein Ausschnitt der finanziellen Verhältnisse des Klägers entnehmen lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen, weil keiner der in § 543 Abs. 2 ZPO genannten Gründe vorliegt.

